

Denselben Vorschriften unterliegt, wer die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Gewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betreiben will.

§ 55a.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie in den entsprechenden Fällen des § 55 Absatz 3 verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
 2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhäre, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
 3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
 4. Spielkarten;
 5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
 6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
 7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
 8. Stoß-, Hieb- u. Schußwaffen;
 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Heilmittel.
- Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:
10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder welche in Lieferungen erscheinen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. In dem Verzeichnisse ist bei in Lieferungen erscheinenden Werken die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis anzugeben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält oder bei Lieferungswerken der vorstehenden Bestimmung nicht genügt ist. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;

2. das Auffuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Auffuchen von Bestellungen auf Waren und das Feilbieten von Waren, wenn deren Veräußerung gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt geschieht, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (Abzahlungsgeschäfte).

§ 56aa.

Vom Feilbieten im Umherziehen sind in der Regel auszuschließen (§ 60 Absatz 2):

1. Kolonial- und Materialwaren;
2. Manufakturwaren;
3. Waren, welche handwerksmäßig hergestellt werden, ausgenommen die vom Verkäufer selbst angefertigten Waren.

§. 56b.

Den Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Bewohner zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts auf einen Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen sind, muß der hergebrachte Gewerbebetrieb im bisherigen Umfang gestattet werden, auch wenn es sich hierbei um den Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der in § 56 Absatz 2 und § 56aa ausgeschlossenen Waren handelt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

§ 56c.

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von dem Verbot der Wanderversteigerungen dürfen von der zuständigen Behörde bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind, zugelassen werden.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes dürfen nur unter dem vollen Namen (Namen und Familiennamen) des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den vollen Namen und den Wohnort des Gewerbetreibenden angegebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 57a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet;
3. Frauen.